

Hinweise zur Arbeitsrechtssache

durch Rechtsanwältin Birgit Schmutz, Trat 11, 94469 Deggendorf

in Sachen

Kostenerstattung

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Sachverhalt und im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und Erstattung der Kosten für die Zuziehung der Prozessbevollmächtigten besteht.

Prozesskostenhilfe / Umzug des Mandanten

Soweit Prozesskostenhilfe beantragt wird, übernimmt die Staatskasse die Kosten der Verfahrens. Die Staatskasse ist berechtigt, bei Verbesserung der Vermögenslage innerhalb von 4 Jahren die verauslagten Kosten zurückzufordern. Der Antragssteller ist verpflichtet, jegliche Vermögensverbesserung nach PKH-Bewilligung von selbst beim angerufenen Gericht zu melden. Im Falle eines Umzugs in den nächsten 4 Jahren (ab PKH-Bewilligung) ist der Mandant verpflichtet, dem Gericht seine neue Adresse mitzuteilen.

Vertretung

Es besteht die Möglichkeit, ohne Rechtsanwalt vor Gericht aufzutreten oder sich durch einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen.

Wertgebühren

Zudem wurde ich darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwaltsgebühren sich nach dem Gegenstandswert richten.

Deggendorf, den _____

Unterschrift

**Zustellungen bitte nur an
die Prozessbevollmächtigte !**

Vollmacht in Arbeitsrechtssachen

Frau Rechtsanwältin Birgit Schmutz, Trät 11, 94469 Deggendorf,
wird hiermit in Sachen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für
alle Verfahren in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. außergerichtliche Vertretung.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen),
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff ZPO),
5. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
6. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
7. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
8. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden Verfahren.
9. Entgegennahme der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
10. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
11. Sämtliche erwachsenden Kostenersatzforderungen werden hiermit an die Bevollmächtigte abgetreten. Es gilt § 43 RVG.
12. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostendeckungszusage einer evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherung.
13. Verpflichtungen aus dieser Vollmacht sind am Wohnort der Bevollmächtigten zu erfüllen.

Deggendorf, den

.....
Unterschrift